



**Reglement über die Kontrolle der
Feuerungsanlagen
mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas**

vom 11. Mai 2009

Stand 01.04.2014

Die Gemeinde Amsoldingen erlässt gestützt auf

- Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ sowie
- Art. 4 lit. a der Gemeindeordnung (GO) vom 28. November 2008

folgendes

Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 geregelten Kontrolle der Feuerungsanlagen.
Vollzugsorgane	Art. 2 ¹ Die Ausführung der amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wird dem Kreiskaminfeger übertragen. ² Dieser wird durch den Gemeinderat als Feuerungskontrolleur für die Dauer von 4 Jahren gewählt. ³ Er untersteht dem Gemeindeschreiber und ist diesem gegenüber für die Ausführung der Kontrollen verantwortlich.
Stellvertretung	Art. 3 Eine bei dem gewählten Feuerungskontrolleur mitarbeitende Person darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat oder wenn Sie vom beco als Feuerungskontrollorgan zugelassen ist.
Aufgaben	Art. 4 Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas geregelt.
Gebühren	Art. 5 ¹ Die Gebühren für die periodische erste amtliche Kontrolle einer Feuerungsanlage (exkl. beco-Abgaben gemäss Art. 8 Abs. 4 VKF) sowie für die Nach-

kontrollen werden wie folgt festgelegt:

- Anlage Öl oder Gas
 - einstufig Fr. 65.--
 - mehrstufig Fr. 90.—
- Anlage Öl/Gas kombiniert
 - einstufig Fr. 90.—
 - mehrstufig Fr. 130.--

² Für Kontrollen auf Wunsch des Hauseigentümers werden Gebühren gemäss Abs. 1 erhoben.

³ Die Ansätze nach Abs. 1 und 2 gelten bei Barzahlung. Muss Rechnung gestellt werden, wird pro Anlage zusätzlich eine Gebühr von Fr. 5.— erhoben. ^{a)}

Gebührenin-
kasso

Art. 6

¹ Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur beim Hauseigentümer eingezogen.

² Verweigert ein Hauseigentümer trotz Mahnung die Bezahlung, erlässt der Gemeinderat Amsoldingen eine entsprechende Kostenverfügung. Für die Verfügung selbst wird eine zusätzliche Gebühr analog Art. 48 Abs. 2 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 28. November 2008 erhoben.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtswege einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Amsoldingen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Administrati-
ves

Art. 7

¹ Die Abgabe der Kontrollrapporte erfolgt gemäss den Weisungen des beco.

² Die Verrechnungskontrolle abgelieferter Kontrollrapporte obliegt dem Feuerungskontrolleur.

³ Die Abrechnung zwischen Feuerungskontrolleur und Gemeindeschreiber über die Kostenanteile EDV und Formulare erfolgt nach Rechnungsstellung des Kantons.

Ausrüstung

Art. 8

Anschaffung, periodische Funktionskontrolle, Wartung und Unterhalt der Messgeräte ist Sache des Feuerungskontrolleurs.

Inkrafttreten, **Art. 9**

Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 05. Dezember 2003 aufgehoben.

Die Versammlung vom 11. Mai 2009 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Esther Siegenthaler

André Chevrolet

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas vom 09. April 2009 bis zum 11. Mai 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Amsoldingen, 15. Mai 2009

Der Gemeindeschreiber

André Chevrolet

a) Auflagezeugnis. Referendum

Die Änderung von Artikel 5 (Ergänzung mit Absatz 3) wurde vom Gemeinderat am 3. Februar 2014 beschlossen und auf 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Die Änderung hat in der Zeit vom 13. Februar 2014 bis 17. März 2014 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Thuner Amtsanzeiger vom 13. Februar 2014 bekannt gegeben worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Amsoldingen, 18. März 2014

Die Gemeindeschreiberin

sig. Therese von Känel